

MKT Systemtechnik GmbH & Co. KG

Haßkampstr. 75-77, 32257 Bünde Tel.: 0049(0)5223-493933-0 Fax: 0049(0)5223-493933-20 http://www.mkt-sys.de E-Mail: info@mkt-sys.de

Geschäftsführer: Marc R. Ohlf, Dipl. Ing. Norbert Grebe

Vertragsbedingungen für die Erstellung von Software

§ 1 Leistungen von MKT

- 1.1 MKT wird die Programme nach dem Stand der Technik gemäß ihren Entwicklungsund Dokumentationsrichtlinien entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erstellen. Maßgeblich ist die Aufgabenstellung mit dem Inhalt, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben (§ 2.3 und § 4.2)
- 1.2 Standardbausteine, die MKT in die Programme einbringt, werden als Objektprogramme ohne systemtechnische Dokumentation geliefert. MKT übernimmt auf Verlangen des Kunden deren Pflege; Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

§ 2 Erarbeitung der Programme

- 2.1 Jede Seite benennt einen Projektleiter. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von MKT soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des Kunden steht MKT für notwendige Informationen zur Verfügung. MKT ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 2.2 Auf der Grundlage der vereinbarten Termine wird MKT in Abstimmung mit dem Kunden zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn zunehmend detailliert fortschreiben. MKT wird anhand dieses Planes den Kunden regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten. Darüber hinaus kann der Kunde Einsicht in die Projektunterlagen und auf seine Kosten Auszüge hieraus verlangen.
- 2.3 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Kunden im Vertrag oder zusätzliche Anforderungen (§ 4.1) zu detaillieren, tut MKT das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird dazu innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird MKT es im Laufe von dessen Umsetzung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.
- 2.4 Die Arbeiten werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, beim Kunden durchgeführt.

§ 3 Nutzungsrechte

- 3.1 Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen von MKT beliebig zu nutzen.
- 3.2 MKT ist nicht daran gehindert, das erworbene Know-how zu verwerten und Leistungen im gleichen Arbeitsgebiet für andere Kunden zu erbringen, soweit nicht § 10 entgegensteht.



§ 4 Änderung der Aufgabenstellung

- 4.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist MKT verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für MKT zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann MKT eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung von Terminen, verlangen.
- 4.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann MKT verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Die Formulierung von MKT ist verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 4.3 MKT wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

§ 5 Lieferung und Abnahme

- 5.1 Auf Wunsch des Kunden wird MKT die Programme gegen Vergütung nach Aufwand installieren. Der Kunde wird die Installation dann schriftlich bestätigen.
- 5.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Programme samt Dokumentation überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich erklären. Er wird insb. auch die zum Monatsende, zum Jahresende oder sonst nur gelegentlich einzusetzenden Programme überprüfen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist drei (3) Wochen.
 - MKT ist bereit, den Kunden im Zusammenhang mit der Installation auch bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen. Der Kunde kann und soll Testfälle dafür unter Einhaltung einer Frist von einer Woche stellen.
- 5.3 Die Programme gelten als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.
- 5.4 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung überprüft.

§ 6 Vergütung, Zahlungen

- 6.1 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von MKT, sofern nichts anderes vereinbart ist. MKT kann monatlich abrechnen.
- 6.2 Bei Aufträgen ab EUR 25.000,00 wird ein Festpreis, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt
 - 30 % mit Vertragsabschluss
 - 50 % mit Lieferung
 - 20 % mit Abnahme.

Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einweisung/Schulung, Einsatzberatung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.



- 6.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug.
- 6.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.5 Das Recht, die Programme zu benutzen, ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

§ 7 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 7.1 Soweit eine Ursache, die MKT nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann MKT eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann MKT auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.
- 7.2 Kommt MKT mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

§ 8 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 8.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von MKT schriftlich.
 - Voraussetzung für alle Ansprüche gegen MKT ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
 - Der Kunde hat MKT im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von MKT das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die MKT bereitstellt, einzuspielen.
- 8.2 MKT erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. MKT wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, so dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.
- 8.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.4 MKT kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit MKT auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

§ 9 Haftung von MKT auf Schadensersatz

9.1 Kommt MKT mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 9.3. MKT kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.



- 9.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate.
- 9.3 Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund gegen MKT (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den höheren der beiden Werte Auftragswert oder EUR 30.000,00 begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von MKT gedeckt sind und der Versicherer zahlt. MKT verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 10 Vertraulichkeit

- 10.1 MKT verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die MKT bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 10.3 MKT verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 10.4 MKT darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 11 Schriftform, Gerichtsstand

- 11.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von MKT.
- 11.3 Es gilt deutsches Recht.

Amtsgericht Bad Oeynhausen HRA 7376 • Geschäftsführer: Marc R.Ohlf, Dipl. Ing. Norbert Grebe Komplementär: MKT Modulare Komponenten Technik für Systeme Verwaltungs GmbH • Sitz Bünde • Bad Oeynhausen HRB 10979

VAT-No.: DE815039177 • Zollnummer 7174225

Bankverbindung: Sparkasse Melle • BLZ 265 522 86 • Konto-Nr.: 1037126

Internet://www.mkt-sys.de • E-Mail: info@mkt-sys.de